

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 10. Juni 2009

NUMMER 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
9108	20. 4. 2009	Rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	126

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium des Innern und für Sport	
30. 4. 2009	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-VV) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	126
30. 4. 2009	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	128
	Ministerium der Finanzen	
14. 5. 2009	Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V) RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	148

Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der umlagepflichtigen Gemeinden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Dezember 1998, AS 27, 279, 292) bzw. das Gebot kommunaler Rücksichtnahme (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Dezember 1978, AS 15, 157, 160 und Urteil vom 25. September 1985, DVBl. 1986, 249, 253) zu beachten.“

25. Die VV zu § 74 GemO wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 1, 3 und 4 werden gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1; dort werden die Worte „der Hauptsatzung erst öffentlich bekanntgemacht“ durch die Worte „in der Hauptsatzung erst getroffen“ ersetzt.
 - Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2.
26. Die VV zu § 75 GemO wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aus Absatz 8 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 folgt, dass der Ortsvorsteher im Ortsbeirat Stimmrecht hat.“
 - Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. Die Verpflichtung der Mitglieder des Ortsbeirats obliegt dem amtierenden Ortsvorsteher.“
27. Die VV zu § 76 GemO wird wie folgt geändert:
- Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Für Ortsvorsteher gilt die Unvereinbarkeitsregelung des § 5 Abs. 4 KWG entsprechend.“
 - Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.
28. Die bisher erlassenen Verwaltungsvorschriften zum 5. Kapitel der Gemeindeordnung werden aufgehoben und erhalten folgende Neufassung:

„zu § 78 GemO

- Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden (vgl. § 93 Abs. 2) ist kommunales Vermögen ordnungsgemäß nachzuweisen.

- Eine Anlage von Zahlungsmittelbeständen als Form des kommunalen Vermögens in Aktien und reinen Aktienfonds ist wegen der hohen und nur schwer abschätzbaren Kursrisiken nach § 78 Abs. 2 Satz 2 unzulässig.

Unter besonderen Umständen kann eine Geldanlage in - auf Euro lautenden - gemischten Investmentfonds mit begrenzter Aktienbeimischung im Einzelfall mit dem Sicherheitsgebot des § 78 Abs. 2 Satz 2 vereinbar sein, wenn

- es sich um den gemischten Investmentfonds einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union handelt, die dem Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), unterliegt,
- der Investmentfonds neben der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere lediglich bis zu 30 vom Hundert des Fondsvermögens in europäische Standardaktien bzw. Anteile an Aktienfonds, die in europäische Standardaktien investieren, anlegt, und
- sichergestellt ist, dass die betreffenden Mittel überhaupt für eine mittel- oder langfristige Geldanlage zur Verfügung stehen. Dies ist jedenfalls dort nicht der Fall, wo die Gelder angesichts der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde vorrangig für die Finanzierungstätigkeit zu verwenden sind oder greifbar sein müssen.

zu § 79 GemO

- Verkehrswert

Als Wert des zu veräußernden Gegenstandes ist in der Regel der Verkehrswert anzusehen. Durch die Bezugnahme auf den Verkehrswert ist die Höhe des (Rest-)Buchwerts

eines Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz bei Veräußerungen nicht maßgebend. In Anlehnung an § 193 BauGB i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Bei Grundstücken ist im Zweifel eine Auskunft des Gutachterausschusses einzuholen, z.B. ein Auszug aus den Bodenrichtwerten oder eine gutachterliche Stellungnahme nach § 8 Nr. 8 der Gutachterausschussverordnung vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), BS 213-10, in begründeten Ausnahmefällen auch ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 193 des Baugesetzbuches.

2. „Sale-and-lease-back“-Modelle

Die Gemeinde darf nur solche Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht. Der Begriff „veräußern“ stammt aus dem Zivilrecht und umfasst die Übereignung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Übertragung von sonstigen vermögenswerten Rechten. Mit der genannten Bestimmung soll verhindert werden, dass sich die Gemeinde leichtfertig von Vermögen trennt, das sie zur künftigen Aufgabenerfüllung noch benötigt.

Bei einem „Sale-and-lease-back“-Vertrag veräußert die Gemeinde eine in ihrem Eigentum stehende Immobilie an den Leasinggeber, der sie der Gemeinde zurückverleaset. Der Umstand, dass der Vermögensgegenstand von der Gemeinde nach der Eigentumsübertragung postwendend zurückgeleaset wird, macht deutlich, dass die Immobilie auch künftig von der Gemeinde benötigt wird. „Sale-and-lease-back“-Modelle verstoßen daher grundsätzlich gegen § 79 Abs. 1. Dies gilt speziell für solche Fallgestaltungen, bei denen die Erzielung von kurzfristigen Veräußerungserlösen im Vordergrund steht.

Eine andere Beurteilung kommt dort in Betracht, wo die Eigentumsübertragung zur kostengünstigen Sonderfinanzierung (§ 103 Abs. 5) einer Investitionsmaßnahme an der betreffenden Immobilie selbst dienen soll, um sie zu sanieren, zu modernisieren oder auszubauen, damit sie auch zukünftig zur kommunalen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Hier wird mit Hilfe des Sonderfinanzierungsmodells dem Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung gerade Rechnung getragen. In einem solchen Fall ist es zulässig, bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „nicht braucht“ danach zu differenzieren, ob eine Gemeinde einen Vermögensgegenstand weiterhin in Form der umfassenden Rechtsstellung eines Eigentümers benötigt, oder ob es zur Aufgabenerfüllung nicht ausreicht, dass der Vermögensgegenstand der Gemeinde im Umfang der durch die Leasingvereinbarung vermittelten Rechtsstellung auch zukünftig zur Verfügung steht.

zu § 84 GemO

- Die Einbringung von Gemeinde- in Stiftungsvermögen muss zum einen unmittelbar der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen und zum anderen muss feststehen, dass die Wahrnehmung der Aufgabe nur in der Form einer Stiftung und nicht auf andere Weise möglich ist. Diese strenge Subsidiarität dient dem Zweck, die Erhaltung der Einheitlichkeit der gemeindlichen Verwaltung und Haushaltswirtschaft sowie die Wahrung der Rechte des Gemeinderats sicherzustellen. Es soll einerseits verhindert werden, dass die Gemeinde ohne zwingenden Grund Mittel in Stiftungen längerfristig bindet, die ihr möglicherweise später für einen anderen dringenden Bedarf fehlen. Andererseits soll die

2. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Mehraufwendungen oder -auszahlungen sind der Gemeindekasse mitzuteilen.
3. Über die Bewilligung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen entstehen oder geleistet werden müssen, kann bei Ortsgemeinden der Bürgermeister der Verbandsgemeinde entscheiden.

zu § 101 GemO

1. Der Bürgermeister hat von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, sobald und solange andere Möglichkeiten zum Erreichen des Haushaltsausgleichs nicht bestehen.

zu § 102 GemO

1. Für die Genehmigung nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103. Aus der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt sich, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in künftigen Jahren gesichert erscheint und damit die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Veranschlagung gegeben ist.
2. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 unterliegen Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Bei der Genehmigung sind die im Vorjahr für die Haushaltsfolgejahre bereits in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen; sie ergeben sich aus Muster 3 der Anlage 3 zur VV-GemHStS.
3. Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen ist zu beachten, dass mit der Genehmigung im Grunde gleichzeitig die Aufnahme von Investitionskrediten in Haushaltsfolgejahren vorab genehmigt wird; die Aufnahme entsprechender Investitionskredite kann in den Haushaltsfolgejahren daher in der Regel nicht versagt werden.

zu § 103 GemO

1. Allgemeines

Kredite dürfen nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der Gemeindeaufgaben liegen. Die Weiterleitung oder Vermittlung von Krediten ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Der Höchstbetrag der Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 80) wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

2. Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

2.1 Subsidiarität

Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Gemeindeordnung hält damit an dem Grundsatz fest, dass Kreditaufnahmen nur subsidiär, d.h. nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten, in Betracht kommen. Daneben ist aber eine Kreditaufnahme auch zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Ob demgegenüber eine Kreditaufnahme wirtschaftlich zweckmäßiger ist, ist sowohl unter haushaltswirtschaftlichen als auch gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten (siehe hierzu Nr. 2.4) zu beurteilen. Deshalb sollen die Gemeinden ihre Kreditpolitik den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten anpassen, ohne dabei jedoch den Grundsatz der Subsidiarität der Kreditaufnahme aufzugeben.

2.2 Verwendungszwecke

Kredite dürfen nach § 103 Abs. 1 unter der Voraussetzung des § 94 Abs. 4 nur für Investitionen und In-

vestitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

Unter Investitionen sind die Auszahlungen für die Veränderung des Sach- oder Finanzanlagevermögens, unter Investitionsförderungsmaßnahmen die Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung zu verstehen.

Eine Umschuldung bezeichnet die Ablösung eines Kredites durch einen anderen Kredit. Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 93 Abs. 3 kommt eine Umschuldung nur dann in Betracht, wenn die Konditionen des neuen Kredites für die Gemeinde günstiger sind als die des abzulösenden Kredites; eine Verlängerung der Kreditlaufzeit scheidet danach grundsätzlich aus. Für den abzulösenden Kredit muss das bisherige Vertragsverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelöst werden.

Eine Umschuldung darf nicht verwechselt werden mit der ordentlichen Tilgung aufgenommener Kredite; die Aufnahme neuer Kredite zur Finanzierung der Auszahlungen zur (planmäßigen) Tilgung von Investitionskrediten würde zu einer Fortschreibung der Kreditverpflichtung auf Dauer führen; sie ist nach § 103 Abs. 1 unzulässig und liefe dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft zuwider.

Ob eine Zusammenfassung mehrerer Kredite mit unterschiedlichen Laufzeiten noch eine Umschuldung darstellt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Zumindest darf das Tilgungsende des neuen (Gesamt-)Kredits nicht über das Tilgungsende des zuletzt zu tilgenden Einzelkredits hinausreichen.

Ein Ansatz für umzuschuldende Investitionskredite kann nur schwer im Voraus geschätzt werden. Bei Aufstellung der Haushaltssatzung ist in der Regel nicht bekannt, ob es beim Auslaufen der vereinbarten Kreditkonditionen gelingt, mit dem Darlehensgeber einen neuen, marktgerechten Zinssatz zu vereinbaren oder ob das Darlehen durch ein anderes abgelöst, d.h. umgeschuldet werden muss. Aus diesem Grund ist der für Umschuldungskredite vorgesehene Betrag nicht in der Haushaltssatzung anzugeben. Umzuschuldende Investitionskredite sind im Finanzhaushalt nicht zu veranschlagen. Gleichwohl sind die bei einem durch die Umschuldung bedingten Wechsel des Kreditgebers verbundenen Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung nachzuweisen. Folglich fällt die Auszahlung zur Rückzahlung des abzulösenden Kredites nicht unter die planmäßige Tilgung. Auszahlungen zur Rückzahlung des abzulösenden Kredites stellen überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlungen dar, für die ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Da den Auszahlungen des abzulösenden Kredites die Einzahlungen des ablösenden Kredites gegenüberstehen, sind Umschuldungen nach Umfang oder Bedeutung unerheblich und erfordern keine Zustimmung des Gemeinderates. Sie bedürfen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 auch nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sofern eine Umschuldung ohne Wechsel des Kreditgebers erfolgt und Ein- und Auszahlungen nicht anfallen, sondern im Wege einer kreditgeberinternen Verrechnung erfolgten, sind Ein- und Auszahlungen weder im Finanzhaushalt noch in der Finanzrechnung zu buchen.

Die Umschuldung hat als „Interner“ Vorgang nicht den haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rang wie die Aufnahme von Investitionskrediten.

2.3 Dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da neue Kreditaufnahmen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde in einem Maße gefährden können, dass

die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt wäre, muss vor jeder Kreditaufnahme sorgfältig geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit der Gemeinde während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung ausreicht, sowohl die Finanzierungs- und Folgekosten der Investitionen zu tragen als auch ihren bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen nachzukommen. Auch nach der Aufnahme neuer Kredite muss deshalb mit den in den Planungsdaten dargestellten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde der Haushaltsausgleich gewährleistet bleiben.

2.4 Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Nach § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), haben - neben Bund und Ländern - auch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrer Haushaltswirtschaft den Zielen des § 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. Hiernach sind unter Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. Sofern die Gemeinden entsprechende Maßnahmen treffen, ist auf den Erhalt oder die zumindest mittelfristige Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zu achten.

3. Grundsätze für die Ausgestaltung der Kommunal-kredite (Kreditbedingungen)

3.1 Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des Effektivzinssatzes (z.B. nach der Preisangabenverordnung i.d.F. vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2009 (BGBl. I S. 653)), unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten (z.B. Disagio, Vermittlungsgebühren, Abschlussgebühren, Zuteilungsgebühren) festgestellt. Zinsbelastung und ein evtl. Disagio sollten möglichst gering gehalten werden. An die Höhe des Disagios ist besonders dann ein strenger Maßstab anzulegen, wenn die Möglichkeit einer Konditionenanpassung für den Kreditgeber vereinbart wurde, weil dann später zu dem Disagio ein höherer Nominalzinssatz hinzukommen kann oder nach einer Festschreibungsfrist unter Umständen sogar ein erneutes Disagio vergütet werden muss.

3.2 Laufzeit und Tilgung

Aus dem Blickwinkel der Aufnahme eines Einzelkredits soll die Laufzeit von Investitionskrediten nicht länger als die Nutzungsdauer des mit dem Kredit finanzierten Vermögensgegenstandes sein. Diese Finanzierungsregel verliert bei einem Übergang von der Betrachtung eines Einzelkredits zu einer Betrachtung des gesamten Kreditportfolios mit dem Ziel der Bündelung des gesamten Kreditbedarfs, einhergehend mit einer Verbesserung der Kreditkonditionen, an Bedeutung.

Je nach vereinbarten Kreditkonditionen der bestehenden Kredite, der Zinsentwicklung sowie des zu erwartenden zukünftigen Kreditbedarfs kann es sinnvoll sein, bestehende Kredite, auch mit unterschiedlichen Laufzeiten, und die Aufnahme neuer Kredite zusammenzufassen. Voraussetzung ist, dass bei der Aufnahme von Krediten schon darauf geachtet wird, diese unter Umständen kurz- oder mittelfristig ablösen zu können.

Auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kredittilgung wird besonders hingewiesen. Wenn es die Haushaltslage gestattet oder erfordert, kann es durchaus angebracht sein, die Laufzeit einzelner Kredite durch Tilgungen zu verkürzen, die über die planmäßige Tilgung hinausgehen, um die gesamte Zinsbelastung zu senken.

3.3 Kündigungsrecht für Gemeinden und Kreditgeber

Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Gemeinden und Kreditgeber vereinbart werden. Daher sollte die Gemeinde in der Regel sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

Bei der Vereinbarung von so genannten Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze, wie z.B. Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder Euribor) hat die Gemeinde in eigener Verantwortung eine selbstständige und sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei gegebenenfalls durch spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen.

3.4 Auslandskredite oder Kredite in fremder Währung

Von Kreditaufnahmen im Ausland oder in fremder Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Sie können mit besonderen Risiken behaftet sein (höhere effektive Belastung insbesondere durch nicht kalkulierbare Wechselkursschwankungen oder zusätzliche Vermittlungsgebühren). Im Übrigen besteht nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes i.d.F. vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2008, und der Außenwirtschaftsverordnung i.d.F. vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2008, für Kreditaufnahmen im Ausland mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten eine Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank.

Findet im Ausnahmefall eine Kreditaufnahme in fremder Währung statt, hat die Gemeinde besondere Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikoversorge zu treffen.

4. Genehmigungen

4.1 Gesamtgenehmigung

§ 14 Satz 1 Nr. 3 GemHVO bestimmt, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen. Danach ergibt sich grundsätzlich folgendes Prüfschema:

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 42) EUR
- Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 35) EUR
= Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 43) EUR

Sofern der Gesamtbetrag gemäß der Haushaltssatzung höher ist als der zulässige Höchstbetrag, ist die Gesamtgenehmigung entsprechend zu beschränken.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des vorgesehenen Gesamtbetrages zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Die Gesamtgenehmigung ist grundsätzlich zu versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei der Überprüfung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

4.1.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die feststehenden oder zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einer Gemeinde stehen nur dann mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus den ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen nicht nur sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten sowie die Folgekosten von Investitionen bestritten werden können, sondern auch ausreichende Mittel zur Deckung der neuen Schuldendienstverpflichtungen verbleiben. Dabei sind auch die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommenden neuen Investitionslasten zu berücksichtigen. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt insofern zunächst anhand des Finanzhaushalts.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird auf § 11 Abs. 7 und 8 EigAnVO hingewiesen.

4.1.1.1 Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist anhand der Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze entsprechend dem Muster 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys zu beurteilen.

4.1.1.2 Bei Gemeindeverbänden liegt der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze) die jeweils geltende Höhe der Umlage zugrunde. Die Umlage hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden beurteilt werden. Daher bedarf bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Die Aufsichtsbehörde hat deshalb bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Ergebnisse ab dem Vorvorjahr und die Planungsdaten des Vorjahres (sofern die aktuellen Planungsdaten noch nicht vorliegen) der Gemeinden und Gemeindeverbände mit zu berücksichtigen.

4.1.2 Die Aufsichtsbehörde hat an die Erteilung der Gesamtgenehmigung insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn

1. der Haushalt in der Planung gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO nicht ausgeglichen ist, oder

2. der Haushalt des Haushaltsvorjahres in der Rechnung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO voraussichtlich nicht ausgeglichen ist, oder

3. bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Schuldendienstverpflichtungen zu einer Umlagebelastung der Gemeinden führen würde, die deren dauernde Leistungsfähigkeit nachhaltig gefährdet.

4.1.3 Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1 sind nur zulässig, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z.B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder

2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder

3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder

4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

4.1.4 Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand des Finanzhaushalts sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten:

4.1.4.1 Der Vermögenszuwachs muss mindestens gleich hoch oder höher sein als die zur Disposition stehende Kreditaufnahme. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Bestimmung in § 103 Abs. 1.

Bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen vorgesehener Kreditaufnahme und den Investitionsauszahlungen ist grundsätzlich auch auf den Vermögenszuwachs abzustellen, gemessen als Investitionsauszahlungen abzüglich der Abschreibungen (Brutto-Investition ./. Abschreibungen = Netto-Investition). Diese Position vertritt beispielsweise der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Jahresbericht 2002 unter dem Punkt „2.6.3 Wirksamkeit der Kreditobergrenze“ für den Landeshaushalt. Sie wird nachfolgend unter Nr. 4.1.4.3 berücksichtigt.

4.1.4.2 Grundsätzlich darf - unabhängig von der zur Disposition stehenden Kreditaufnahme - im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag nicht vorliegen. In diesem Fall werden die Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet. Sofern die Erträge einzahlungswirksam sind, wird Anlagevermögen in liquide Mittel aktiv getauscht. Die liquiden Mittel können sodann zur Tilgung verwendet werden. Im Ergebnis verringern sich das Anlagevermögen auf der Aktivseite durch Abschreibungen und das Fremdkapital auf der Passivseite durch Tilgung, d.h. die Bilanzsumme nimmt unter sonst gleichen Bedingungen ab, weil sich einige Vermögensgegenstände und Schulden in ihrem Wert verringern.

4.1.4.3 Die Summe der Abschreibungen soll die Summe der Tilgungen und aufgelösten Sonderposten nicht übersteigen. Dies entspricht dem Grunde nach der ka-

- meralen Bestimmung in § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO a.F., wonach die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt mindestens so hoch wie die Abschreibungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO a.F. gewesen sein soll. Für die Beurteilung von Abschreibungen und Tilgungen ist - zumindest für die einzelnen Investitionsmaßnahmen - ein Vergleich der Kreditlaufzeit mit der Nutzungsdauer unerlässlich. In der Gesamtschau über die Kreditlaufzeit ist eine Gegenüberstellung von Tilgungen mit dem Unterschiedsbetrag aus Abschreibungen und aufgelösten Sonderposten hilfreich.
- 4.1.4.4 Sofern sich Aufgabenstruktur, Art, Umfang und Qualität der Infrastruktur ändern oder sich deutliche demografische Veränderungen ergeben, führen solche Einflüsse regelmäßig zu Schwankungen der Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf. Der Haushaltsausgleich ist daher nicht immer möglich, so dass sich das Eigenkapital (gegebenenfalls nur vorübergehend) vermindert. Resultiert langfristig eine Abschmelzung des Eigenkapitals, ist dies noch kein Merkmal, um von einer fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen und ihr die Kreditaufnahme zu versagen.
- 4.2 Einzelgenehmigung
- Soweit aufgrund des § 103 Abs. 4 die Genehmigung der einzelnen Kreditgeschäfte erforderlich ist, hat die Aufsichtsbehörde vor Erteilung jeder Einzelgenehmigung zu prüfen, ob alle in diesen Verwaltungsvorschriften festgelegten Grundsätze für die kommunale Kreditwirtschaft beachtet sind. Hierzu ist es unerlässlich, dass im Einzelnen dargelegt wird, für welche Investitionsmaßnahme die beabsichtigte Kreditaufnahme Verwendung finden soll. Sie kann von der Gemeinde nicht unter Hinweis auf das Gesamtdeckungsprinzip (§ 14 GemHVO) verweigert werden. Die Aufsichtsbehörde hat die Einzelgenehmigung zu versagen, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft mit diesen Grundsätzen nicht in Einklang steht.
- 4.3 Verpflichtungsermächtigungen
- Bei der Genehmigung von Investitionskrediten sind die in den Haushaltsvorjahren genehmigten Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen. Sofern in Haushaltsvorjahren Verpflichtungsermächtigungen genehmigt (§ 95 Abs. 4 Nr. 1) und die Verpflichtungsermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden, können die daraus resultierenden Kreditaufnahmen in der Regel nicht mehr nachträglich versagt werden.
- 4.4 Kredite im Rahmen besonderer Förderprogramme
- Maßnahmen, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise im Sinne des § 103 Abs. 1 wie Investitionen finanziert werden, wenn die Maßnahmen nach Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416) - Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder - oder im Rahmen anderer besonderer Investitionsförderprogramme des Bundes oder des Landes als Investition angesehen werden. Die Maßnahmen sind im Vorbericht gesondert darzustellen.
5. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
- Nach § 103 Abs. 5 bedarf die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, der Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde. Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung. Ein kreditähnliches Rechtsgeschäft kommt im Ergebnis einer Kreditaufnahme gleich, insbesondere im Hinblick auf die mit den Verträgen verbundenen Zahlungsverpflichtungen.
- 5.1 Genehmigung
- Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 103 Abs. 5 einer aufsichtsbehördlichen (Einzel-) Genehmigung, soweit es sich nicht um die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt. Da es sich gerade bei den unten genannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften in der Regel um komplexe Vertragsgestaltungen handelt, deren Folgekosten die Haushalte der Gemeinden prinzipiell in gleicher Weise langfristig belasten wie eine herkömmliche Finanzierung, gehören diese üblicherweise nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.
- 5.1.1 Im Rahmen ihrer Genehmigungsentscheidung hat die Aufsichtsbehörde insbesondere zu prüfen, ob
1. die übernommenen Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des kommunalen Aufgabenträgers in Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5) und
 2. das Vorhaben dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht (§ 93 Abs. 3). Die erforderliche Wirtschaftlichkeit ist nur dann gegeben, wenn im Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält und die Verwirklichung des Vorhabens im Rahmen des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes jedenfalls nicht ungünstiger ist als eine herkömmliche Projektrealisierung. Zum Nachweis ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Es gelten sowohl für die Bedarfsfeststellung als auch für die Untersuchung der Finanzierbarkeit und Haushaltsverträglichkeit die gleichen Anforderungen wie für eine konventionelle Projektrealisierung.
- 5.2 Formen
- Zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften gehören insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:
- 5.2.1 Bausparverträge
- Bausparverträge werden mit dem Ziel abgeschlossen, nach vertragsgemäßer Zahlung der Sparbeiträge den von der Vertragssumme noch nicht angesparten Betrag nach der Zuteilung als Kredit zu erhalten. Diese Kreditaufnahme ist im Rahmen der Genehmigung des in der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtkreditbedarfs genehmigungspflichtig, nicht dagegen schon der Abschluss des Bausparvertrages.
- In jedem Fall wird bei Bausparverträgen zu prüfen sein, ob diese Finanzierungsart gegenüber einer nach Marktlage erreichbaren Kommunalkreditfinanzierung mit gleicher Laufzeit jedenfalls nicht ungünstiger ist; dabei sind alle Kostenfaktoren zu berücksichtigen (z.B. die Einbuße aufgrund ungünstigerer Habenzinsen gegenüber einer vergleichbaren Geldanlage für die Ansparsumme von Beginn des Ansparprozesses bis zur Zuteilung des Bauspardarlehens, die Abschlussgebühr für den Bausparvertrag, das Disagio des Bauspardarlehens, zusätzlich insbesondere Disagio und Zinsen für eine eventuelle Zwischenfinanzierung des Bauspardarlehens).
- 5.2.2 Verträge mit Unternehmern
- 5.2.2.1 Verträge über die Durchführung von Investitionen sind dann genehmigungspflichtig, wenn der Unter-

nehmer die Finanzierung ganz oder teilweise übernimmt und die Gemeinde sich zur Zahlung daraus entstehender Folgekosten verpflichtet. Dies gilt auch für Zwischenfinanzierungen während der Bauausführung. Ferner zählt hierzu der Abschluss von Nutzungsverträgen, bei denen die Gemeinde gegen regelmäßige Zahlung eines Nutzungsentgelts ein vom Unternehmer auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtetes Gebäude nutzen darf.

- 5.2.2.2 Eine besondere Form von Verträgen mit Unternehmen stellen die sogenannten Projekte in Öffentlich-Privater-Partnerschaft (ÖPP) dar. Mit ÖPP wird eine langfristige Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft vor allem bei der Planung, dem Bau, der Finanzierung, dem Betrieb und der Verwertung (sogenannter Lebenszyklusansatz) von bislang in öffentlicher Verantwortung erbrachten Leistungen angestrebt. Die Finanzierung von ÖPP-Projekten erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. Insoweit umfasst der Begriff des ÖPP eine Vielzahl von Modellen der langfristigen, vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft zur (wirtschaftlichen) Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Da es sich bei ÖPP-Projekten um kreditähnliche Rechtsgeschäfte handeln kann, ist die Genehmigungsbedürftigkeit wegen der Vielgestaltigkeit der Ausgestaltung im Einzelfall zu prüfen.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines genehmigungspflichtigen ÖPP-Projekts muss die Gemeinde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorlegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer kommunalen Eigenerstellung (Konventioneller Vergleichswert bzw. sog. „Public Sector Comparator“) vergleicht. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die Einrichtung bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Leistungsqualität zumindest ebenso wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann. Bei der Aufstellung des konventionellen Vergleichswertes müssen die voraussichtlichen Kosten und ggf. Erlöse der kommunalen Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (Personalkosten, Energiekosten einschließlich Instandhaltung und -setzung), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und ggf. Kosten bzw. Erlöse der Verwertung. Die Methodik des konventionellen Vergleichswertes im Einzelnen ist dem jeweils aktuellen Leitfaden der Finanzministerkonferenz „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten“ zu entnehmen.

5.2.3 Leasing

Leasing ist die langfristige Vermietung/Anmietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wobei der Vermieter Eigentümer bleibt, der Mieter aber das Recht hat, den gemieteten Gegenstand nachträglich unter teilweiser Anrechnung der bereits geleisteten Mietzahlungen zu erwerben. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjektes wie Abgaben, Versicherungen u.A. werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages werden die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der Private als Leasinggeber auch für die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein ÖPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, z.B. Bürogebäude,

Sportanlagen (Immobilien-Leasing) als auch um bewegliches Anlagevermögen, z.B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilienleasing), handeln.

Vor Abschluss eines Leasingvertrages sind neben den technischen Gesichtspunkten und neben den laufenden Verpflichtungen aus dem Vertrag auch die finanzielle Gesamtbelastung und die Sicherung der Gemeinde mit in die Beurteilung einzubeziehen.

Unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dürfen grundsätzlich Indexklauseln und Wertsicherungsklauseln, aus denen sich für die Gemeinde zusätzliche Belastungen gegenüber einer herkömmlichen Kreditfinanzierung ergeben können, nicht vereinbart werden.

Außerdem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Nachweisbare Wirtschaftlichkeit der Finanzierungs-konstruktion auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen,
- Ausschluss von besonderen Vertragsrisiken, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den gemeindlichen Haushalt in künftigen Jahren führen können (z.B. Vereinbarung einer Heimfallentschädigung im Erbbaurechtsvertrag nach dem Verkehrswert),
- Vereinbarung einer wettbewerbsgerechten Vergabe der Bauleistungen durch den privaten Investor.

5.2.4 Abschluss von Leibrentenverträgen

5.2.5 Abschluss langfristiger Leistungsverträge

Hierzu zählen z.B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger, Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften.

5.2.6 Stundungsvereinbarungen aus Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen

Die Vereinbarung einer Stundung von geschuideten Zahlungen aus Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ist den kreditähnlichen Rechtsgeschäften zuzuordnen, wenn die Stundungsverpflichtung sich ähnlich wie eine Kreditverpflichtung als eine dauernde, nachhaltige Belastung darstellt. Ob die Stundung verzinslich oder unverzinslich vorgenommen wird, ist dabei nicht entscheidend, wenngleich die Vereinbarung einer Verzinsung wichtiges Indiz für das Vorliegen einer kreditähnlichen Verpflichtung sein kann. Entscheidend für die Beurteilung ist vielmehr der Gesamtumfang des der Stundungsvereinbarung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes, der Gesamtbetrag der gestundeten Leistungen sowie der Zeitraum, über den der gestundete Betrag zurückgezahlt wird. Der Stundungszeitraum muss sich hierbei mindestens über den Ablauf des Haushaltsfolgejahres hinaus erstrecken.

5.2.7 Contracting

Contracting ist die Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung, Energielieferung und Bewirtschaftung auf ein darauf spezialisiertes Unternehmen. Energieformen sind z.B. Kälte, Wärme, Strom, Druckluft. Contractinggeber ist ein Unternehmen, das eigenständig gewerblich Contractingprojekte durchführt. Contractingnehmer ist der Auftraggeber und Empfänger von Contractingleistungen. Eine häufig gewählte Form des Contractings ist das sogenannte Energieeinspar-Contracting.

Hierbei modernisiert ein privater Auftragnehmer betriebstechnische Anlagen des öffentlichen Auftraggebers, optimiert deren Betrieb und übernimmt die-

sen verantwortlich mit dem Ziel der Energieeinsparung. Er refinanziert seine Investitionen aus den erzielten Kosteneinsparungen.

5.3 Bilanzierung

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines Projektes, das Gegenstand einer ÖPP- oder Leasingmaßnahme ist, bei der Gemeinde vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der GemHVO. Für eine Aktivierung bzw. Passivierung in der gemeindlichen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Dies ist dann der Fall, wenn nach Ablauf des ÖPP- oder Leasingvertrages die entsprechenden Objekte in das Eigentum der Gemeinde übergehen oder der Übergang in das Eigentum der Gemeinde möglich ist. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projektes zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen:

1. Vollamortisations-Erlass Mobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 19.4.1971, BStBl. I S. 264,
2. Vollamortisations-Erlass Immobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 21.3.1972, BStBl. I S. 188
3. Teilamortisations-Erlass Mobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 22.12.1975, BStBl. I S. 172
4. Teilamortisations-Erlass Immobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 23.12.1991, BStBl. I S. 13).

5.4 Ausweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Die Gemeinde hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen im Vorbericht darzustellen (§ 6 Satz 4 Nr. 4 GemHVO). Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss: hier sind im Anhang die Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO) sowie in der Verbindlichkeitsübersicht die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen (§ 52 und § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO).

5.5 Vergaberechtliche Bestimmungen

Bei der Vereinbarung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften (vornehmlich ÖPP-Projekte und Leasing-Verträge) handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Auf die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland Pfalz“ vom 29. Juli 2004 (MinBl. S. 303, JBl. 2005, S. 189), BS 730, wird verwiesen.

6. Zinsderivate

6.1 Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz von Zinsderivaten durch die Gemeinde besteht nicht. Die Befugnis der Gemeinden zum Einsatz von Zinsderivaten ergibt sich als Annex zu der für das jeweilige Haushaltsjahr genehmigten Kreditermächtigung. Im Rahmen ihrer zulässigen Kreditaufnahme obliegt der Gemeinde auch die Entscheidung, unter welchen Bedingungen ein Kredit aufgenommen wird. Die Kompetenz zur Gestaltung der Kreditkonditionen endet nicht mit Abschluss der Kreditaufnahme, sondern schließt die Befugnis ein, auch während der Kreditlaufzeit noch geänderte Konditionen zu vereinbaren.

6.2 Im Rahmen der Interpretation ihrer Kreditkompetenz im Sinne einer „Bedingungsgestaltungskompetenz“ ist die Gemeinde insoweit zum Abschluss von Zinsderivaten befugt, als es um die Konditionengestaltung konkreter Kredite geht. Dies setzt einen gegenständlichen Bezug - die sogenannte Konnexität - zwischen dem jeweiligen Zinsderivatgeschäft und

einem konkret bestehenden oder neu abgeschlossenen Kreditvertrag voraus. Zinsbezogene Derivate für erst künftige geplante, noch nicht abgeschlossene Kommunalkredite kommen daher nicht in Betracht.

6.3 Die gebotene inhaltliche und zeitliche Konnexität erfordert, dass sich das Zinsderivatgeschäft und das Kreditgeschäft hinsichtlich Währung, Betrag und Fälligkeit decken. Von Deckungsgleichheit kann ausgegangen werden, wenn der Bezugsbetrag des Zinsderivates nicht größer als der Kreditbetrag und die Laufzeit nicht länger als die (Rest-)Laufzeit des Kredits ist.

6.4 Der konnexe Einsatz von Zinsderivaten ist nur zur Zinssicherung und zur Zinsoptimierung zulässig. Dabei ist immer das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten. Zinsderivatgeschäfte, die der Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sind daher unzulässig.

6.5 Aufgrund der Trennung von Liquiditäts- und Zinsseite bleibt das eigentliche Kreditgeschäft vom Einsatz zinsbezogener Derivate grundsätzlich unberührt. In der Vereinbarung von Zinsderivaten liegt daher weder eine Kreditaufnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 und 2 noch die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, im Sinne des § 103 Abs. 5. Der konnexe Einsatz zinsbezogener Derivate bedarf daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

6.6 Im Rahmen des Schulden- und Zinsmanagements der Gemeinden kann der zulässige Einsatz von Zinsderivaten ein geeignetes Mittel sein, Zinsänderungsrisiken zu begrenzen und Zinsausgaben zu minimieren. Der Abschluss von Zinsderivatgeschäften birgt jedoch seinerseits Risiken, die eine intensive Überwachung und Steuerung notwendig machen. Dies stellt hohe Anforderungen in personeller und organisatorischer Hinsicht. Zu fordern sind insbesondere:

- der Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiter und deren einschlägige Fortbildung,
- klare Vorgaben des Rates über die zum Abschluss zugelassenen Zinsderivate und die maximale Höhe des Risikos (Risikolimit),
- eine laufende Überwachung der Zinsderivatgeschäfte, mit der u.a. ein Einsatz von Zinsderivaten zur spekulativen Einnahmeerzielung verhindert wird,
- eine Aufbauorganisation, die eine Funktionstrennung von Geschäftsabschluss, Abwicklung und Risikoüberwachung gewährleistet und
- ein funktionierendes Berichtswesen.

zu § 104 GemO

1. Bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Gegen die Erteilung einer Ausnahme für die Bestellung eines Grundpfandrechts im Zusammenhang mit der Veräußerung eines kommunalen Grundstücks bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn Folgendes vereinbart wurde:

1.1 Der Käufer tritt seinen Anspruch auf Auszahlung des zu sichernden Darlehens in Höhe des Kaufpreises an die Gemeinde ab und weist den Kreditgeber unwiderprüflich an, den abgetretenen Darlehensvertrag unmittelbar an die Gemeinde zur Kaufpreistilgung zu zahlen.

1.2 Das Grundpfandrecht darf von dem Kreditgeber nur insoweit als Sicherheit verwendet werden, als der Kreditgeber tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld an die Gemeinde geleistet hat. Diese Abrede ist der Gemeinde vom Kreditgeber schriftlich zu bestätigen.

- 1.3 Die Gemeinde übernimmt keine persönliche Haftung für den abzusichernden Kredit und der Käufer trägt die Kosten der Grundpfandrechtsbestellung.
2. Ein Antrag auf Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft oder einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag bzw. aus einem einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft ist unter eingehender Darstellung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu begründen. Ihm sind beizufügen die
- Verträge,
 - Vorlagen des Bürgermeisters an den Gemeinderat,
 - Auszüge aus den Niederschriften des Gemeinderats, soweit sie sich auf das jeweilige Rechtsgeschäft beziehen.

Aus der Antragsbegründung und den Anlagen muss der Umfang des mit der Bürgschaft, dem Gewährvertrag oder dem wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft verbundenen finanziellen Risikos zu erkennen sein.

3. Rechtsgeschäfte Dritter im Sinne des Absatzes 3 sind z.B. Kreditaufnahmen der Sanierungsträger, die nach § 160 Abs. 4 Baugesetzbuch der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.
4. Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften zugunsten Dritter ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Gemeinde Aufgaben wahrnimmt. Eine Haftungsübernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist, gehört grundsätzlich nicht zum Aufgabengebiet der Gemeinde.
- Bei der Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass eine übermäßige und sachlich nicht erforderliche Verbürgung durch die Gemeinde unterbleibt. Soweit die Gemeinde eine Bürgschaft übernimmt, ist vorbehaltlich der Regelung in Nr. 5.2 stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft, nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.
5. Für Rechtsgeschäfte, die von kommunalen Gebietskörperschaften zur Förderung des Wohnungsbaues eingegangen werden (Absatz 4), gilt Folgendes:
- 5.1 Den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden wird allgemein die Genehmigung erteilt, zur zusätzlichen Sicherung der im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gewährten öffentlichen Baudarlehen für die Errichtung, den Um- und Ausbau sowie den Kauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen Ausfallbürgschaften zu übernehmen, sofern das Bauvorhaben im Gebiet der sich verbürgenden Gebietskörperschaft durchgeführt wird und die zu verbürgenden Beträge für das einzelne Vorhaben insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigen.
- 5.2 In allen sonstigen Fällen bedarf die Übernahme einer Bürgschaft der Einzelgenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- 5.2.1 Abweichend von Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 kann ausnahmsweise beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft genehmigt werden.
- 5.2.2 Eine selbstschuldnerische Bürgschaft kann auch dann genehmigt werden, wenn und solange die dingliche Sicherstellung des öffentlichen Baudarlebens aus Gründen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat (z.B.

nicht abgeschlossenes Umlegungsverfahren), nicht möglich ist.

- 5.3 Bürgschaften nach Nummern 5.1 und 5.2.1 dürfen grundsätzlich für Beträge übernommen werden, deren dingliche Absicherung innerhalb der im sozialen Wohnungsbau üblichen Beihilzungsgrenze (soweit die Eigenleistung nicht durch bare Eigenleistung erbracht wird, in der Regel innerhalb von 80 v.H. der Gesamtkosten, beim Kauf von Altwohngebäuden innerhalb von 80 v.H. des von der Bewilligungsstelle geprüften angemessenen Kaufpreises einschließlich der Kosten notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen) nicht erreicht werden kann.
6. Erfüllt eine Bürgschaft, ein Gewährvertrag oder ein wirtschaftlich gleichkommendes Rechtsgeschäft die Merkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder ist zweifelhaft, ob die Merkmale vorliegen, und handelt es sich nicht um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der sogenannten „De-minimis“-Verordnung, ist die beabsichtigte Sicherheitsbestellung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag bei der Europäischen Kommission zu notifizieren, bevor die Verpflichtung durch die Gemeinde eingegangen wird. Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert, besteht die Gefahr, dass diese Beihilfe zusätzlich Zinsen zurückzuzahlen ist.

Es wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Fassungen der nachfolgenden Mitteilungen bzw. Verordnungen der Kommission hingewiesen:

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008, C 155/02), sogenannte „Bürgschaftsmittteilung“, und die
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 28. Dezember 2006, L 379/5), sogenannte „De-minimis“-Verordnung“.

Ein europarechtliches Genehmigungserfordernis tritt zu dem haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernis hinzu. Die Bürgschaft, der Gewährvertrag oder das wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäft darf nicht vor einer eventuellen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nicht vor der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden. Es sind auch alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Sicherheitsbestellung begründen könnten.

zu § 105 GemO

- Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nur zulässig, soweit für die Gemeindekasse keine anderen Mittel (z.B. liquide Mittel oder Mittel der Sondervermögen) zur Verfügung stehen. Kredite zur Liquiditätssicherung sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Der Höchstbetrag nach der Ermächtigung in der Haushaltssatzung darf nicht überschritten werden.
- Kredite zur Liquiditätssicherung können auch zur rechtzeitigen Leistung von Investitionsauszahlungen aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn per Bewilligungsbescheid zugesagte Investitionszuweisungen nur in Raten über mehrere Haushaltsjahre ausgezahlt werden. Werden solche Zwischenfinanzierungskredite im Haushaltsjahr aufgenommen, kann damit der entsprechende negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit rechnerisch ausgeglichen werden. Gehen die Lan-

deszuweisungen in Haushaltsfolgejahren als Einzahlungen bei der Gemeinde ein, muss ein entsprechender positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit veranschlagt werden, der dann für die Rückzahlung der Zwischenfinanzierungskredite zu verwenden ist.

Im Übrigen sind solche Zwischenfinanzierungskredite zwingend als Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105) und nicht als Investitionskredite (§ 103) zu veranschlagen, da sie ausschließlich der rechtzeitigen Leistung der Investitionsauszahlungen dienen. Sie unterliegen damit nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 103 Abs. 2 und 4. Durch die Veranschlagung als Kredite zur Liquiditätssicherung wird gleichzeitig gewährleistet, dass spätere Tilgungsleistungen bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO unberücksichtigt bleiben, da es sich dann nicht um die „planmäßige Tilgung von Investitionskrediten“ handelt. Entsprechendes gilt für den Ausgleich der Finanzrechnung gemäß § 18 Abs. 5 und 6 GemHVO. Die Tilgungsleistungen sind folglich weder in Muster 28 noch in Muster 14 (Ifd. Nr. 2) der Anlage 3 zur VV-GemHSys auszuweisen.

3. Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit von bis zu einem Jahr in Betracht. Dies folgt aus § 105 Abs. 2 Satz 1, wonach die Kreditaufnahme zur kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit dient und aus § 95 Abs. 5, wonach die Haushaltssatzung zum Ende des Haushaltsjahres außer Kraft tritt, wobei die Kreditermächtigung gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 ausnahmsweise bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung weiter gilt.

Werden Kredite zur Liquiditätssicherung aufgrund ständiger unabwiesbarer Defizite dauerhaft zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt, wird ausnahmsweise eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren für rechtlich zulässig erachtet. Eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren ist nur für Kreditaufnahmen möglich, die wegen ständiger unabwiesbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der nach § 105 Abs. 1 erforderlichen jederzeitigen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden.

4. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Ortsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse. Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen nur von der Verbandsgemeindeverwaltung aufgenommen werden. Der in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festzusetzende Höchstbetrag muss deshalb ausreichen, um auch die Auszahlungen der Ortsgemeinden rechtzeitig leisten zu können. Wird für die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen einer Ortsgemeinde die Aufnahme eines Liquiditätskredits erforderlich, sind die Zinsen von der Ortsgemeinde zu tragen. Demgemäß fließen auch die Erträge aus der Anlegung des Kassenbestandes der Ortsgemeinde zu. Nimmt eine Verbandsgemeinde Zahlungsmittelbestände einer Ortsgemeinde zur Kassenbestandsverstärkung in Anspruch, hat sie der Ortsgemeinde entsprechende Zinsen zu erstatten.

zu § 107 GemO

1. Die Gemeinde sollte von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder z.T. von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn dies wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist und die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Mit der Erledigung von Kassengeschäften dürfen nur solche Stellen beauftragt werden, welche die Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung bieten.
2. Die Gemeinde muss bei der Übertragung der Kassengeschäfte vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn die Gemeinde die Geschäfte selbst erledigt. Die Gemeinde muss sich außerdem die Möglichkeit der Prüfung an Ort

und Stelle - auch durch überörtliche Prüfungseinrichtungen - vertraglich sichern.

3. Verwenden Gemeinden automatisierte Verfahren im Kassen- und Rechnungswesen oder beauftragen sie auf diesen Gebieten andere Stellen mit der automatisierten Datenverarbeitung, sind die Nummern 3 und 5 bis 10 der Bestimmungen über den „Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best.)“, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 611 10-4210 - vom 19. Juli 1988 (MinBl. S. 311 und Anlage 7 zu Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70 bis 80 LHO, MinBl. 2009 S. 54), entsprechend anzuwenden. Danach dürfen diese Aufgaben nur mit dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen durchgeführt werden. Die innerhalb der Verwaltung für Fragen des Datenschutzes zuständige Stelle ist zu beteiligen.
4. Der Bürgermeister gibt das automatisierte Verfahren frei. Mit der Freigabeentscheidung übernimmt er die Verantwortung, dass alle für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Hierzu gehören insbesondere der Verfahrenstest, der sowohl die maschinelle Abwicklung als auch die praktische Anwendung im Sachgebiet umfasst, die Verfahrensdokumentation, die alle für das automatisierte Verfahren wichtigen Unterlagen enthält, und die Programmprüfung.
5. Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 dürfen nur geprüfte Programme freigegeben werden. Die Programmprüfung muss die Prüfung von Verfahrensinhalten, Funktionalität, Datenqualität und Datensicherheit unter Beachtung der Vorgaben des § 28 Abs. 10 GemHVO sowie unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten Empfehlungen beinhalten. Die Programmprüfung erfolgt im Anwendungsfall des § 107 Abs. 2 Satz 2 durch die vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmte Stelle, anderenfalls durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen und fachkundigen Dritten oder durch eine vom Bürgermeister bestimmte fachkundige Stelle innerhalb der Verwaltung. Bei Anwendung eines Verfahrens, das bereits in anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz eingesetzt wird, kann auf eine vorhandene Prüfung zurückgegriffen werden, wenn das Verfahren von der Gemeinde unverändert übernommen wird.
6. Die Programmfreigabe erfolgt schriftlich in folgender Form: Freigabeerklärung der/des Gemeinde, Stadt, Landkreises

Auf der Grundlage des durchgeführten Verfahrenstests und der Programmprüfung durch _____ wird das DV-Verfahren

Sachgebiet _____

als sachlich richtig anerkannt und zur Anwendung freigegeben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

7. Eine erneute Programmprüfung und/oder eine erneute Freigabe werden erforderlich, wenn das eingesetzte Programm oder der organisatorische Ablauf des Verfahrens wesentliche Änderungen erfährt.

zu § 109 GemO

1. Ein Gesamtabschluss ist nur aufzustellen, wenn mindestens eine Tochtergesellschaft zwei Jahre unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stand; ein Gesamtabschluss wird deshalb nicht erforderlich, wenn eine Tochterorganisation nur während des Haushaltsjahres oder nur während des Haushaltsvorjah-